

62. Deutscher Verkehrsgerichtstag

24. bis 26. Januar 2024 in Goslar

Presse – Information

Arbeitskreis VI: Vorschaden und Schadensgutachten

- Anforderungen an die Darlegungs- und Beweislast
- Möglichkeiten und Grenzen der technischen Schadenanalyse
- Praxisprobleme aus der Geschädigten- vs. Versicherersicht

Leitung	Vera von Pentz , Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe
Referent	Prof. Dr. Dirk Looschelders , Universität Düsseldorf
Referent	Dr. Michael Nugel , Rechtsanwalt, Essen
Referent	Oliver Zur , Rechtsanwalt, Freiburg
Referent	Dr. rer. nat. Ingo Holtkötter , ö.b.u.v. Sachverständiger, Münster

In Kürze: Fast jedes gebrauchte Fahrzeug weist kleinere oder größere Vorschäden auf, die durch normalen Gebrauch oder durch einen Unfall entstanden sein können. Der AK wird den durch sie verursachten technischen und rechtlichen Fragen bei der Schadensregulierung nach einem Unfall mit weiterer Beschädigung des Fahrzeugs nachgehen.

Im Einzelnen:

Erhebt nach einem Verkehrsunfall der Versicherer des Schädigers den Einwand, das Fahrzeug des Geschädigten habe schon einen Vorschaden gehabt, trifft die Darlegungs- und Beweislast für die Entstehung und den Umfang seines Sachschadens den Geschädigten. Die Instanzgerichte stellen teilweise sehr strenge Anforderungen an die Substantiierung des Vorbringens zum Vorschaden und den zur Reparatur getroffenen Maßnahmen. Rechtlich werden sich die Fragen stellen, inwieweit diese Anforderungen der Zivilprozessordnung gerecht werden und mit der neueren Rechtsprechung des BGH vereinbar sind, ob das Verschweigen von Vorschäden einen Ausschluss nach Treu und Glauben rechtfertigen kann und wann bei Vorschäden ein Abzug „neu für alt“ in Betracht kommt.

Verschwiegene unreparierte Vorschäden können ganz erhebliche Schäden für die Versichertengemeinschaft bedeuten. Gezielte Täuschung soll deshalb Konsequenzen haben. Für den redlichen Geschädigten stellen sich praktische Probleme und prozessuale Hürden für seinen Vortrag zum Umfang des Vorschadens und dessen sach- und fachgerechter Instandsetzung. Für den Sachverständigen ergeben sich u.a. Fragen nach der Abgrenzbarkeit von aktuellen zu reparierten und unreparierten Vorschäden. Technische Methoden der Unfallrekonstruktion sollen dargestellt und es soll verdeutlicht werden, welche Erwartungen aus juristischer Sicht an die technischen Gutachten gestellt werden können.

Presse – Information

Arbeitskreis VI

VI / 1

Kurzfassung des Referats

Berücksichtigung von Vorschäden bei der Abwicklung von Verkehrsunfällen

Prof. Dr. Dirk Looschelders

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung, Universität
Düsseldorf

Die Abwicklung von Verkehrsunfällen mit Kraftfahrzeugen wird nicht selten dadurch erschwert, dass das Fahrzeug des Geschädigten Vorschäden aufweist, die auf einem früheren Unfall beruhen. Dass Kosten für die Reparatur von Vorschäden bei der Regulierung eines aktuellen Unfalls nicht ersatzfähig sind, ist anerkannt. Die Abgrenzung von Neuschäden und Vorschäden kann aber erhebliche Probleme bereiten, wenn die (angeblichen) Neuschäden denselben Fahrzeugbereich wie die Vorschäden betreffen (sog. deckungsgleiche Vorschäden). Bei der Berechnung des Wiederbeschaffungswerts können zudem auch nicht deckungsgleiche Vorschäden relevant werden.

In Rechtsprechung und Literatur ist anerkannt, dass der Geschädigte die Darlegungs- und Beweislast hinsichtlich der Kausalität des Unfalls für den geltend gemachten Schaden trägt. Welche Anforderungen bei deckungsgleichen Vorschäden an die Substanziierung der Darlegungen des Geschädigten zu möglichen Vorschäden und deren fachgerechter Reparatur zu stellen sind, wird aber uneinheitlich beurteilt. Ein großer Teil der Instanzrechtsprechung verlangt, dass der Geschädigte zu der Art der Vorschäden und deren behaupteter Reparatur im Einzelnen vorträgt. Ansonsten wird die Klage oft abgewiesen, ohne die vom Geschädigten angetretenen Beweise zu erheben. Der Vortrag geht vor diesem Hintergrund zunächst auf die normativen Grundlagen (§§ 286, 287 ZPO) ein und setzt sich dann mit der neueren Rechtsprechung des BGH auseinander. Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung werden im Anschluss weitere Konstellationen erörtert.

Der Vortrag widmet sich schließlich der Frage, welche Konsequenzen das Verschweigen bekannter Vorschäden im Prozess für den Geschädigten haben kann. Dabei soll diskutiert werden, ob ein Verstoß gegen die prozessuale Wahrheitspflicht eine Verschärfung der Darlegungs- und Beweislast oder einen Ausschluss an sich berechtigter Ansprüche wegen Verwirkung rechtfertigen kann.

Presse – Information

Arbeitskreis VI

VI / 2

Kurzfassung des Referats

Ersatz des Fahrzeugschadens bei Bestehen von Vorschäden

Dr. Michael Nugel

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verkehrsrecht und Versicherungsrecht, Essen

Bei der Verfolgung von Schadensersatzansprüchen eines Geschädigten nach einem Verkehrsunfall kann einem Vorschaden eine besondere Bedeutung zukommen, um festzustellen, ob bei dem weiteren Verkehrsunfall überhaupt eine wirtschaftliche Schadensvertiefung eingetreten oder aber wie hoch der Wiederbeschaffungswert des beschädigten Kfz im Fall eines sog. Totalschadens anzusetzen ist. Die Behandlung von Vorschäden spielt auch bei der Betrugsabwehr eine besondere Rolle, wenn Unfälle ausgenutzt werden, unfallfremde Schäden mitzuverfolgen – denn durch diese Fälle entstehen erhebliche Belastungen für die Versichertengemeinschaft.

Vor diesem Hintergrund müssen unter Berücksichtigung verschiedener Fallgruppen Kriterien entwickelt werden, damit eine praxistaugliche Erfassung und Regulierung von Fahrzeugschäden unter Berücksichtigung von Vorschäden erfolgen kann. Dazu gehören insbesondere folgende Punkte, die mit dem Referat erfasst werden:

- ☐ Der Geschädigte trägt die Beweislast für die Höhe des unfallbedingt eingetretenen Schadens
- ☐ Bei unreparierten Altschäden kann eine Schadensvertiefung fehlen
- ☐ Die arglistige Täuschung über unreparierte Altschäden löst weitere Folgen aus
- ☐ Eine wiederholte fiktive Abrechnung von Neuteilen, ohne dass dieser gutachterlich geforderte Reparaturweg beim Vorschaden umgesetzt wird, bereichert den Anspruchssteller
- ☐ Notwendig ist daher ein Vortrag zum Umfang des Vorschadens, den geforderten und sodann den tatsächlich umgesetzten Reparaturschritten
- ☐ Hält sich der Anspruchssteller mit diesen für ihn möglichen Angaben zurück, kann es geboten sein, in einem Prozess gar nicht in die Beweisaufnahme einzutreten
- ☐ Auch bei einem Vorschaden aus der Vorbesitzzeit ist zu prüfen, in welchem Umfang ein Vortrag erwartet werden kann

Presse – Information

Arbeitskreis VI

VI / 3

Kurzfassung des Referats

Die prozessualen Hürden des redlichen Geschädigten bei Vorschäden am Fahrzeug

Oliver Zur

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verkehrsrecht, Freiburg

Reparierte wie unreparierte Vorschäden stellen den redlichen Geschädigten in der Regulierung seiner Ansprüche vor erhebliche Herausforderungen. Um dem schadensrechtlichen Bereicherungsverbot gerecht zu werden, wurden bis zum Urteil des BGH vom 15.10.2019 – VI ZR 377/18 in der Rechtsprechung überspannte Anforderungen an die Darlegungs- und Beweislast des redlichen Geschädigten hinsichtlich ihm unbekannter Vorschäden gestellt. Ohne scharfe Abgrenzung wurde teilweise der § 286 ZPO auf den Schadensumfang angewandt oder auch dessen Substantiierungs- und Beweislast im Rahmen des eigentlich anzuwendenden § 287 ZPO zugrunde gelegt.

Vom Geschädigten wurde bei Vorliegen eines Vorschadens am Fahrzeug verlangt, substantiiert die Einzelheiten der Reparatur darzulegen, um eine Schätzung des Schadens zu ermöglichen. Gelang ihm dies nicht, wurde die Klage als unsubstantiiert abgewiesen. War der Vorschaden bei einem Vorbesitzer eingetreten und dem Geschädigten unbekannt, konnte er so kaum zu seinem Recht kommen. Die Behauptung, das Fahrzeug sei unter Zeugenbeweis des Vorbesitzers repariert worden, wurde vielfach als Ausforschungsbeweis abgelehnt.

Der BGH stellte nunmehr klar, dass im Rahmen des § 287 ZPO ggf. zu schätzen ist und der Geschädigte nur darlegen kann, was er weiß. Doch noch immer hat der redliche Geschädigte mit prozessualen Hürden zu kämpfen. Der Vorschaden ist der beklagten Versicherung in Art und Umfang oft bekannt, da ihr über die HIS-Datei Zugang zu alten Gutachten gewährt wird. Der Geschädigte hat hingegen keine Chance an dieses Gutachten zu kommen, sodass ihm die selbstständige Aufklärung über den Vorschaden in der Regel nicht möglich ist. Die Instanzgerichte folgen im Prozess mitunter weiter dem Vorschadenseinwand des Versicherers und lehnen Klagen als unsubstantiiert ab.

Der Vortrag widmet sich den prozessualen Hürden, die sich dem redlichen Geschädigten bei Vorliegen eines unbekannten Vorschadens stellen, sowie der Beweis- und Darlegungslast bei Vorschäden. Ebenfalls thematisiert wird die rechtsfehlerhaft angenommene Verwirkung des Anspruchs gem. § 242 BGB bei unrichtigem Vortrag des Geschädigten.

Presse – Information

Arbeitskreis VI

VI / 4

Kurzfassung des Referats

Möglichkeiten und Grenzen der technischen Schadensanalyse

Dr. rer. nat. Ingo Holtkötter

ö.b.u.v. Sachverständiger Verkehrsunfallrekonstruktion
und Fahrzeugelektronik, Münster

Bei der Beurteilung unfallrelevanter Schäden kommt der Aufgabe des technischen Sachverständigen eine hohe Bedeutung zu. Die Abgrenzung von reparierten oder unreparierten Vorschäden zum Schadensbild des aktuellen Ereignisses stellt in vielen Fällen eine besondere Herausforderung dar.

Zwar können ihn moderne Analysemethoden bei der Schadenserfassung und -dokumentation unterstützen, oftmals bleibt jedoch eine Unsicherheit bei dem Ergebnis des technischen Gutachtens. Es ist aber seine Aufgabe, die von ihm erarbeiteten Ergebnisse und Schlussfolgerungen sowie ggfs. vorliegende Unsicherheiten nachvollziehbar darzustellen.

Letztlich obliegt es dann der juristischen Würdigung, inwiefern eine Unsicherheit im konkreten Fall zu bewerten ist. Dabei ist auch zu unterscheiden, dass im Rahmen des Schadensgutachtens in der Regel nicht alle Möglichkeiten zur Verfügung stehen, eine wissenschaftliche und umfassende Analyse wie beispielsweise in einem gerichtlichen unfallanalytischen Gutachten durchzuführen.

Es ist daher immer eine Abwägung notwendig, welcher Aufwand im Rahmen des Schadensgutachtens zur Feststellung der Schadenshöhe und der Wertermittlungen im Vergleich zum davon zu unterscheidenden Fachgebiet der Unfallanalyse zur Feststellung des Schadenshergangs und der Schadensursachen angemessen ist.

In jedem Fall ist von einem Gutachten eine hochwertige fotografische Dokumentation und die Nachvollziehbarkeit der getroffenen Feststellungen und gegebenenfalls vorgenommenen Schätzungen zu fordern. Dies umfasst auch die Angabe der Berechnungsmethoden und die Offenlegung von Recherchen und Vergleichsangeboten, beispielsweise zu Ermittlung von Wiederbeschaffungswert und Restwerten. Spätestens auf Nachfrage müssen diese Grundlagen des Schadensgutachtens und der dortigen Wertermittlungen zur Verfügung gestellt werden können, um das Gutachten nachvollziehbar und fachgerecht zu gestalten.